

08.11.02

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV)**A. Zielsetzung**

Die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48) ist nach ihrem Artikel 28 bis zum 1. Januar 2003 in deutsches Recht umzusetzen. Gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1 und § 6 Abs. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes werden die Voraussetzungen für die Zulassung und die Anforderungen an das Ausgangsmaterial sowie die Einzelheiten zum Register über zugelassenes Ausgangsmaterial durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher bestimmt.

B. Lösung

Die Richtlinienumsetzung soll zum Anlass genommen werden, das Recht des forstlichen Vermehrungsgutes grundlegend zu überarbeiten. Um das Gesetz von Detailregelungen zu entlasten, wird eine neue Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung vorgesehen. Auf die bisherigen sehr umfangreichen und detaillierten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soll im Sinne der Deregulierung und des Subsidiaritätsprinzips verzichtet werden. Die Regelung wird auf die zentralen, auch für die Waldbesitzer und Erntebetriebe relevanten, Inhalte konzentriert. Erläuterungen und ins Einzelne gehende Hinweise zu Verfahrensfragen bleiben stattdessen den nach § 4 Abs. 6 des Forstvermehrungsgutgesetzes von den Ländern zu bestellenden Gutachterausschüssen überlassen.

C. Alternativen

Keine.

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und auf die Länderhaushalte, die nicht bereits beim Forstvermehrungsgutgesetz berücksichtigt wären.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung kann, wie bereits beim Forstvermehrungsgutgesetz berücksichtigt, hinsichtlich der auf Grund der EG-Richtlinie zusätzlich einzubeziehenden und für Deutschland relevanten Baumarten (Spitzahorn, Grauerle, Sand- und Moorbirke, Hainbuche, Esskastanie, Vogelkirsche, Robinie, Sommerlinde) zu einer leichten Erhöhung des Aufwandes für die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe führen. Demzufolge können die Preise für Vermehrungsgut dieser Baumarten geringfügig steigen. Angesichts erhöhter Herkunftssicherheit und der langfristigen, auch ökonomisch bedeutenden Auswirkungen der Verwendung geeigneten Vermehrungsgutes erscheint dies gerechtfertigt. Auf Grund des vergleichsweise geringen Umfangs der Märkte für forstliches Vermehrungsgut sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

08.11.02

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 8. November 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

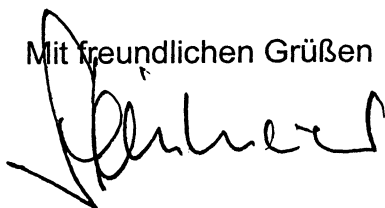
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV)¹

Auf Grund des § 4 Abs. 7 Satz 1 und des § 6 Abs. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

(1) Für die Zulassung von

1. Erntebeständen unter der Kategorie „Ausgewählt“,
2. Samenplantagen unter der Kategorie „Qualifiziert“ und
3. Erntebeständen, Samenplantagen, Familieneltern, Klonen und Klonmischungen unter der Kategorie „Geprüft“

gelten die in der Anlage 1 dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen.

(2) Für die Zulassung von Erntebeständen und Saatgutquellen unter der Kategorie „Quellengesichert“ gelten die in der Anlage 2 dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen.

(3) Samenplantagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als Ausgangsmaterial zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 201 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) zugelassen waren, können ohne weitere Überprüfung unter der Kategorie „Qualifiziert“ registriert werden.

§ 2

Im Register über zugelassenes Ausgangsmaterial nach § 6 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes sind die in Anlage 3 dieser Verordnung festgelegten Angaben zu machen.

¹ Diese Rechtsverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48)

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anforderungen an die Zulassung von Ausgangsmaterial unter den Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“

Kapitel I

Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Ausgewählt“

1. **Ausgangsmaterial:** Beim Ausgangsmaterial muss es sich um einen Erntebestand in einem einzigen Herkunftsgebiet handeln.
2. **Ursprung:** Vorzugsweise sollen bei Baumarten, die in dem betreffenden Herkunftsgebiet natürlich vorkommen, autochthone Erntebestände zugelassen werden. Bei anderen Baumarten sollen vorzugsweise Erntebestände zugelassen werden, die sich auf dem gegebenen Standort phänotypisch bewährt haben und von denen der Ursprung bekannt ist. Abweichend von Satz 1 und 2 können Erntebestände zugelassen werden, die sich auf dem gegebenen Standort phänotypisch bewährt haben. In diesen Fällen ist an die Erfüllung der Anforderungen nach Nummer 7 ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
3. **Isolierung:** Erntebestände müssen in ausreichender Entfernung von phänotypisch schlechten Beständen derselben Art sowie Beständen verwandter Arten oder Sorten liegen, die bei den betreffenden Arten einkreuzen können. Dies gilt insbesondere bei autochthonen Erntebeständen, die von nicht autochthonen Beständen oder Beständen unbekannten Ursprungs umgeben sind. Bei Stiel- und Traubeneiche, bei Winter- und Sommerlinde sowie bei Sand- und Moorbirke ist eine Beimischung der jeweils anderen Art im Erntebestand und in seiner Umgebung zulässig, soweit es sich nicht um phänotypisch schlechte Individuen oder Bestände handelt. Die Beimischung im Erntebestand ist bei der Zulassung entsprechend zu dokumentieren (geschätzter Anteil an der Baumartenanteilsfläche). Bei der Vogelkirsche ist insbesondere auf ausreichende Entfernung von Kulturkirschen zu achten.
4. **Tatsächliche Bestandesgröße:** Die Erntebestände der bestandesbildenden Baumarten müssen eine baumartenspezifische Mindestfläche aufweisen, wobei die Anteilsfläche der zugelassenen Baumart ausschlaggebend ist. Erntebestände müssen aus fruktifikationsfähigen Bäumen bestehen, die so zahlreich und gut verteilt sind, dass zwischen den Bäumen eine ausreichende gegenseitige Befruchtung gewährleistet ist. Zur Vermeidung der Gefahr eines Verlusts an genetischer Vielfalt wird die Zulassung mit der Auflage versehen, dass die Ernte von einer Mindestzahl etwa gleichmäßig über den Erntebestand verteilter Einzelbäume erfolgen muss. Die Tabelle zu Nummern 4 und 5 legt die Mindestfläche (nur bei bestandesbildenden Baumarten) sowie die Mindestzahl fruktifikationsfähiger Bäume im Ern-

tebestand und bei der Ernte fest. Von den Mindestbaumzahlen bei der Ernte kann bei den Baumarten Große Küstentanne, Spitzahorn, Bergahorn, Gemeine Esche, Vogelkirsche, Douglasie, Robinie und Sommerlinde in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, soweit es für die Versorgung erforderlich ist.

5. **Alter und Entwicklungsstand:** Erntebestände müssen sich aus Bäumen zusammensetzen, deren Alter und Entwicklungsstand ohne weiteres die Ansprache der Auslesekriterien ermöglicht. Die Tabelle zu Nummern 4 und 5 legt das Mindestalter fest.
6. **Homogenität:** Die Erntebestände müssen in den zu beurteilenden phänotypischen Merkmalen unter Berücksichtigung der normalen individuellen Variabilität ausreichend einheitlich sein, um eine Bewertung für den gesamten Erntebestand zu ermöglichen
7. **Angepasstheit, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit:** Die Erntebestände müssen offensichtlich an die im Herkunftsgebiet herrschenden ökologischen Bedingungen angepasst sein. Sie müssen gesund sein und an ihrem Standort eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Schadorganismen und abiotischen Schadeinflüssen aufweisen. Eine als normal anzusehende Reaktion auf Immissionen schließt die Zulassung nicht aus.
8. **Volumenzuwachs:** Die Erntebestände sollen einen Holzvolumenzuwachs aufweisen, der über dem Mittelwert vergleichbar bewirtschafteter Bestände unter ähnlichen ökologischen Bedingungen liegt. Ausnahmen sind zulässig, wenn gegenläufige Aspekte der Kriterien Nummer 9 oder 10 höher zu bewerten sind oder wenn im Hinblick auf den Zweck (Kriterium Nummer 11) dem Volumenzuwachs keine hohe Bedeutung zukommt.
9. **Holzqualität:** Der Holzqualität ist Rechnung zu tragen. Sie kann als wesentliches Kriterium herangezogen werden bei Baumarten, bei denen deutlich unterschiedliche Holzqualitäten auftreten können, die sich stark auf den Wert des Holzes auswirken.
10. **Form und Habitus:** Bäume in Erntebeständen müssen besonders gute phänotypische Merkmale aufweisen, insbesondere Geradschaftigkeit, Wipfelschäftigkeit und Schafttrundheit, gute Verzweigung und Feinastigkeit. Darüber hinaus darf der Anteil von Bäumen mit Zwieseln oder Drehwuchs nur gering sein. Je nach Baumart sollen weitere Merkmale wie Vollholzigkeit, Kronenform, Rindenstruktur, Astwinkel, gute natürliche Astreinigung sowie Überwallung von Astnarben und Wunden berücksichtigt werden.
11. **Zweck:** Der Erntebestand ist im Hinblick auf den Zweck zu beurteilen, für den das Vermehrungsgut bestimmt sein soll. Der Zweck wird vom Antragsteller oder, bei Zulassung von Amts wegen, von der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesstelle) bestimmt. Dem Zweck ist bei der Anwendung der Kriterien Nummer 1 bis 10 in gebührender Weise Rechnung zu tragen. Erntebestände, die zu einem besonderen Zweck zugelassen werden sollen, müssen für diesen besonderen Zweck überdurchschnittlich gut geeignet sein.

Tabelle zu Nummern 4 und 5

Baumart	Mindest- alter (Jahre)	Mindest- Fläche (ha)	Mindestbaumzahl Bestand	Ernte
Weißtanne	70	1,0	40	20
Weißtanne (Randgebiete der natürlichen Verbreitung)	60	0,25	20	10
Große Küstentanne	40	0,25	40	20
Spitzahorn	40	-	20	10
Bergahorn	50	0,25	40	20
Schwarzerle (Roterle)	40	0,5	40	20
Grauerle	20	-	20	10
Sandbirke	30	-	20	10
Moorbirke	30	-	20	10
Hainbuche	50	-	20	10
Esskastanie	40	-	40	20
Rotbuche	70	2,5	40	20
Rotbuche (500-800 m Höhenlage)	70	1,0	20	10
Rotbuche (über 800 m Höhenlage)	70	0,25	20	10
Esche	50	0,25	40	20
Europäische Lärche	50	0,5	40	20
Europäische Lärche (Alpen über 900 m)	50	0,25	20	10
Japanische Lärche	40	0,5	40	20
Fichte	60	2,5	40	20
Fichte (Schwarzwald über 1000 m, Mittelgebirge über 800 m)	60	0,5	20	10
Fichte (Alpen über 1300 m)	60	0,25	20	10
Sitkafichte	50	0,5	40	20
Schwarzkiefer	60	0,5	40	20
Waldkiefer	60	2,5	40	20
Waldkiefer (Mittelgebirge über 700 m, Alpen über 900 m)	60	0,25	20	10
Pappeln (alle Arten u. künstl. Hybriden)	20	0,25	20	10
Vogelkirsche	30	-	20	10
Douglasie	40	0,25	40	20
Traubeneiche	70	1,0	40	20
Stieleiche	70	0,5	40	20
Roteiche	40	0,25	40	20
Robinie	30	-	20	10
Winterlinde	40	-	20	10
Sommerlinde	40	-	20	10

Kapitel II

Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Qualifiziert“

Samenplantagen

1. Art, Zweck, Anzahl der Klone oder Sämlings-Familien, Anzahl der Bäume pro Klon oder Sämlings-Familie, Isolierung, Ort, Anlageschema und - soweit vorhanden - Kreuzungsplan müssen von der Landesstelle genehmigt sein. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die im Hinblick auf den Zweck der Samenplantage ausreichende genetische Vielfalt nicht vorhanden ist oder wenn die Anforderungen der Nummer 2 nicht erfüllt sind. Änderungen der Zusammensetzung der Samenplantage sind der Landesstelle mitzuteilen.
2. Die zugehörigen Klone oder Familien sind auf Grund ihrer im Hinblick auf den vom Antragsteller vorgesehenen Zweck bedeutsamen Merkmale auszuwählen, wobei den Kriterien 5 und 7 bis 10 des Kapitels I besonders Rechnung zu tragen ist.
3. Die zugehörigen Klone oder Familien sollen entsprechend einem von der Landesstelle genehmigten Plan ausgepflanzt werden und so angeordnet sein, dass ein höchstmöglicher Anteil an gegenseitiger Befruchtung innerhalb der Samenplantage erreicht wird und dass jeder Bestandteil identifiziert werden kann.
4. Die Durchforstung in Samenplantagen ist zusammen mit den dabei verwendeten Auslesekriterien zu beschreiben und der Landesstelle mitzuteilen.
5. Die Samenplantagen sind so zu bewirtschaften und zu beernten, dass die Zwecke der Samenplantagen erreicht werden.

Kapitel III

Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Geprüft“

1. Anforderungen an alle Prüfungen

Der Anbauwert des Vermehrungsguts von Ausgangsmaterial wird in Vergleichsprüfungen geprüft. Bei Komponenten von Ausgangsmaterial (Samenplantagen, Familieneltern, Klonen und Klonmischungen) kann die Prüfung des Anbauwerts auch als genetische Bewertungsprüfung durchgeführt werden.

- a) Allgemeine Anforderungen an alle Arten von Ausgangsmaterial gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes:

Die Prüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial müssen international anerkannten Verfahren entsprechen. Bei Vergleichsprüfungen müssen für das zu prüfende Vermehrungsgut Vergleiche mit einem oder möglichst mehreren empfohlenen oder vorausgewählten Standards vorliegen.

- b) Besondere Anforderungen an Erntebestände und Samenplantagen:

Das Ausgangsmaterial muss die entsprechenden Anforderungen gemäß Kapitel I oder Kapitel II erfüllen.

- c) Besondere Anforderungen an Familieneltern:

aa) Die Auswahl der Eltern erfolgt auf Grund ihrer überragenden Merkmale, wobei den Kriterien 5 und 7 bis 10 des Kapitels I besonders Rechnung zu tragen ist, oder aber wegen ihrer allgemeinen oder spezifischen Kombinationseignung.

bb) Zweck, Kreuzungsplan und Bestäubungsmethode, Komponenten, Isolierung und Ort sowie jedwede Änderung dieser Parameter müssen von der Landesstelle genehmigt sein, um sicherzustellen, dass die Bestandteile identifiziert und dass unbeabsichtigte Einkreuzungen weitgehend vermieden werden können.

cc) Identität, Anzahl und Anteile der Eltern in einer Mischung von Familieneltern müssen von der Landesstelle genehmigt und registriert sein. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die im Hinblick auf den vom Antragsteller vorgesehenen Zweck der Familieneltern ausreichende genetische Vielfalt nicht vorhanden ist oder wenn die Anforderungen des Doppelbuchstaben aa nicht erfüllt sind.

dd) Bei Erzeugung künstlicher Hybriden ist der prozentuale Anteil von Hybriden am Vermehrungsgut in einer Analyse nachzuweisen.

d) Besondere Anforderungen an Klone:

- aa) Klone sollen nach Möglichkeit anhand von objektiv erfassbaren Unterscheidungsmerkmalen, die von der Landesstelle registriert wurden, identifizierbar sein.
- bb) Der Anbauwert von Klonen ist anhand der Ergebnisse hinreichend langer Versuche nachzuweisen.
- cc) Ausgangsindividuen (Ortets) zur Erzeugung von Klonen sind auf Grund ihrer überragenden und im Hinblick auf den Zweck bedeutsamen Merkmale auszuwählen, wobei den Kriterien 5 und 7 bis 10 des Kapitels I besonders Rechnung zu tragen ist.
- dd) Die Zulassung wird bis zum Ende des auf die Zulassung folgenden zehnten Jahres befristet oder auf eine Höchstzahl von vegetativen Abkömmlingen (Ramets) begrenzt. Sie kann mehrmals um jeweils höchstens zehn Jahre verlängert oder auf eine neue Höchstzahl erhöht werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und die Anbau- und Marktbedeutung nicht den in § 1 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes genannten Zweck beeinträchtigen.

e) Besondere Anforderungen an Klonmischungen:

- aa) Die Komponenten von Klonmischungen müssen die Anforderungen nach Buchstabe d erfüllen.
- bb) Die Identität, die Anzahl und die Anteile der Komponenten einer Klonmischung sowie die Auslesemethode und das Klonquartier müssen von der Landesstelle genehmigt sein. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine Klonmischung die im Hinblick auf den vorgesehenen Zweck ausreichende genetische Vielfalt nicht aufweist.
- cc) Klonmischungen können auf der Basis des Anbauwerts ihrer Komponenten zusammengestellt und zugelassen werden und müssen nicht als Klonmischung geprüft werden.

f) Prüfmerkmale

Die Prüfungen müssen zur Bewertung bestimmter Merkmale konzipiert sein, die für jede Prüfung anzugeben sind. Den Kriterien Angepasstheit, Wüchsigkeit, Qualität und Widerstandsfähigkeit gegenüber wichtigen biotischen und abiotischen Faktoren ist besonders Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind noch weitere Merkmale, die im Hinblick auf den vorgesehenen Zweck als wichtig erachtet werden, in bezug auf die am Ort der Prüfung herrschenden ökologischen Bedingungen zu bewerten.

g) Dokumentation

Über die Prüforte sind Aufzeichnungen zu führen, die Aufschluss geben über standörtliche Bedingungen (wie Klima und Boden), Vornutzung, Bestandsbegründung, Bewirtschaftung sowie Schäden durch abiotische oder biotische Faktoren; diese Aufzeichnungen sind der

Landesstelle zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der Prüfung und das Alter des Vermehrungsgutes zum Zeitpunkt der Datenerhebung sind der Landesstelle mitzuteilen.

h) Versuchsanstellung

Das Vermehrungsgut aller Prüfglieder muss, soweit es die Art des Pflanzguts gestattet, in derselben Weise angezogen, ausgepflanzt und gepflegt werden. Jeder Versuch ist nach einem anerkannten statistischen Verfahren unter Verwendung einer hinreichenden Anzahl von Bäumen anzulegen, damit die Variationsbreite der individuellen Merkmale jedes Prüfgliedes erfasst und aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen Rückschlüsse auf das zuzulassende Ausgangsmaterial gezogen werden können.

j) Auswertung und Gültigkeit der Ergebnisse

Die gewonnenen Daten werden nach anerkannten statistischen Verfahren ausgewertet; die Ergebnisse sind für jedes geprüfte Merkmal anzugeben. Die Versuchsmethode und die erzielten Einzelergebnisse sind frei zugänglich zu machen. Zu dem Gebiet der mutmaßlichen Angepasstheit innerhalb Deutschlands sowie zu den Merkmalen, die möglicherweise den Anbauwert begrenzen, ist ebenfalls Stellung zu nehmen.

Stellt sich bei dem Versuch heraus, dass das Vermehrungsgut nicht mindestens

- aa) die im Hinblick auf den Zweck relevanten Merkmalsausprägungen des Ausgangsmaterials oder
- bb) die gleiche Widerstandsfähigkeit gegenüber Schaderregern mit wirtschaftlicher Bedeutung wie das Ausgangsmaterial aufweist, so ist das Ausgangsmaterial nicht zulassungsfähig.

2. Anforderungen an Prüfungen von Komponenten des Ausgangsmaterials

a) Dokumentation

Für die Zulassung von Ausgangsmaterial ist folgende zusätzliche Dokumentation erforderlich:

- aa) Identität, Ursprung und Abstammung der bewerteten Komponenten;
- bb) Kreuzungsplan zur Erzeugung des der Prüfung unterzogenen Vermehrungsguts (bei generativ erzeugtem Vermehrungsgut).

b) Prüfverfahren

- aa) Der Anbauwert jeder Komponente ist an zwei oder mehr Prüforten zu schätzen, von denen mindestens einer standörtliche Bedingungen aufweist, die für die vorgesehene Verwendung des Vermehrungsguts relevant sind.

- bb) Die Überlegenheit des in den Verkehr zu bringenden Vermehrungsguts ist auf der Grundlage der einzelnen Anbauwerte und - bei generativ erzeugtem Vermehrungsgut - des Kreuzungsplans zu ermitteln.
- cc) Das Prüfverfahren muss von der Landesstelle genehmigt sein, um sicherzustellen, dass das Prüfverfahren geeignet ist, um die Überlegenheit nach Buchstabe c festzustellen.

c) Auswertung

Die Überlegenheit des Vermehrungsguts ist im Verhältnis zu einer Vergleichspopulation für ein Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen anzugeben. Für jedes wichtige Merkmal ist festzustellen, ob die Überlegenheit des Vermehrungsguts gegenüber der Vergleichspopulation gegeben ist.

3. Anforderungen an Vergleichsprüfungen von Vermehrungsgut

a) Stichprobennahme

Die Stichprobe des Vermehrungsguts für Vergleichsprüfungen muss repräsentativ sein für das Vermehrungsgut von dem zur Zulassung vorgesehenen Ausgangsmaterial.

Generativ erzeugtes Vermehrungsgut für Vergleichsprüfungen muss

- aa) in Jahren mit üppiger Blüte und gutem Frucht-/Samenansatz geerntet worden sein, künstliche Bestäubung ist zulässig;
- bb) mit Methoden geerntet worden sein, bei denen sichergestellt ist, dass die gewonnenen Stichproben repräsentativ sind.

b) Standards

Die Leistungsfähigkeit der in Vergleichsprüfungen verwendeten Standards soll nach Möglichkeit bereits lange genug in dem Prüfungsgebiet bekannt sein. Die Standards sollen für Material repräsentativ sein, das sich bei Versuchsbeginn und unter den ökologischen Bedingungen, für das es zur Zulassung vorgeschlagen wurde, bereits als nützlich für die Forstwirtschaft erwiesen hat. Sie sollen nach Möglichkeit aus Beständen stammen, die nach den Kriterien des Kapitels I ausgewählt wurden.

Für Vergleichsprüfungen künstlicher Hybriden müssen nach Möglichkeit beide Elternarten durch Standards vertreten sein.

Nach Möglichkeit sind verschiedene Standards zu verwenden. Soweit möglich und gerechtfertigt, können Standards durch das am besten geeignete in der Prüfung vertretene Prüfglied oder einen Mittelwert der in der Prüfung vertretenen Prüfglieder ersetzt werden.

Die gleichen Standards sollen in allen Prüfungen über eine möglichst breite Vielfalt von Standortbedingungen verwendet werden.

c) **Auswertung**

Für mindestens ein wichtiges Merkmal ist eine statistisch signifikante Überlegenheit gegenüber den Standards nachzuweisen. Es ist eindeutig anzugeben, ob es wichtige Merkmale gibt, bei denen erheblich schlechtere Ergebnisse erzielt werden als im Falle der Standards; ihre Auswirkungen müssen durch vorteilhafte Merkmale ausgeglichen werden.

4. vorläufige Zulassung

Eine vorläufige Zulassung für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren kann erteilt werden, wenn auf Grund von vorläufigen Ergebnissen der Vergleichsprüfung oder der Prüfung von Komponenten des Ausgangsmaterials zu erwarten steht, dass das betreffende Ausgangsmaterial nach Abschluss der Prüfungen die Voraussetzungen für die Zulassung unter der Kategorie „Geprüft“ erfüllen wird.

5. Frühtests

Versuche in Baumschulen, Gewächshäusern und Laboratorien können als Grundlage für die vorläufige oder die endgültige Zulassung dienen, wenn nachgewiesen werden kann, dass zwischen dem untersuchten Merkmal und den Merkmalen, wie sie normalerweise in forstlichen Feldversuchen geprüft worden wären, ein enger Zusammenhang besteht. Die anderen zu prüfenden Merkmale müssen die Anforderungen nach Nummer 3 erfüllen.

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 2)

Anforderungen an die Zulassung von Ausgangsmaterial unter der Kategorie „Quellengesichert“

1. **Ausgangsmaterial:** Beim Ausgangsmaterial muss es sich um einen Erntebestand oder eine Saatgutquelle in einem einzigen Herkunftsgebiet handeln.
2. **Zweck:** Die Zulassung darf nur der Erzeugung von Vermehrungsgut dienen, das nicht für forstliche Zwecke verwendet werden soll.

Anlage 3

(zu § 2)

Angaben im Register über zugelassenes Ausgangsmaterial gemäß § 6 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)

Kapitel I

Angaben für die Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ und „Geprüft“

1. botanischer und deutscher Name
2. Kategorie
3. Zweck
4. Art des Ausgangsmaterials
5. Registerzeichen²
6. Lage
 - a) für die Kategorie „Ausgewählt“: Code des Herkunftsgebiets sowie Längen- und Breitengrad
 - b) für die Kategorien „Qualifiziert“ und „Geprüft“: Kurzbezeichnung, Längen- und Breitengrad
7. Höhenlage (in m ü. NN)
8. Fläche: Größe des Erntebestandes oder der Samenplantage (Baumartenanteilsfläche in ha)
9. Ursprung: autochthon, nicht autochthon oder unbekannter Ursprung; bei nicht autochthonem Ausgangsmaterial ist der Ursprung (Staat oder Bundesland und Herkunftsgebiet oder Wuchsgebiet o.ä.) anzugeben falls bekannt
10. im Falle der Kategorie „Geprüft“, ob es sich um gentechnisch verändertes Ausgangsmaterial handelt, Zulassung nach Gentechnikgesetz (Behörde, Datum, ...)
11. Verkehrsbeschränkungen nach § 13 FoVG
12. Jahr der Zulassung
13. Nebenbestimmungen der Zulassung (z.B. Befristung, Beerntungsauflagen)
14. Besitzart: Staatswald, Körperschaftswald oder Privatwald (einschließlich Treuhandwald)
15. Für die Ausstellung des Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 FoVG zuständige Landesstelle
16. Name des Wald- oder Baumbesitzers oder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (bei mehreren Wald- oder Baumbesitzern kann einer stellvertretend genannt werden)

² Aufbau des Registerzeichens:

BB L AAA HH III K

wobei BB: Bundesland
L: Landesstelle
AAA HH: Kennziffer für Baumart und Herkunftsgebiet gemäß FoVHgV
III: laufende Nummer
K: Kategorie: 1= Quellengesichert, 2= Ausgewählt, 3= Qualifiziert, 4= Geprüft

17. Katasterbezeichnung oder Forstort und Abteilungs- oder Unterabteilungsbezeichnung
18. bei Erntebeständen
 - Wuchsgebiet/-bezirk (soweit diese Angabe mit vertretbarem Aufwand gemacht werden kann)
 - Jahr oder Zeitraum der Begründung
19. bei Samenplantagen
 - Bezeichnung der Samenplantage
 - Wuchsgebiet/-bezirk des Ausgangsmaterials / der Komponenten
 - Jahr oder Zeitraum der Begründung
 - Klon- oder Sämlingsplantage
 - Anzahl verschiedener Klone oder Familien (ggf. ♀ und ♂)
 - Umfang der einzelnen Klone oder Familien (ggf. als Spanne: niedrigste und höchste Baumzahl pro Klon oder Familie)
 - Art der Bestäubung (z.B. gelenkt oder frei, Zusatzbestäubung)
20. bei Familieneltern: Identität, Anzahl und Anteile der Eltern
21. bei Klonen
 - Bezeichnung des Klons
 - ggf. Geschlecht (♀ und ♂)
 - Vermehrungsmethode
 - Zahl der Vermehrungszyklen
22. bei Klonmischungen
 - Bezeichnung der Klonmischung
 - Bezeichnung, Anzahl und Anteil der verschiedenen Klone (ggf. ♀ und ♂)
 - Vermehrungsmethode
 - Zahl der Vermehrungszyklen
23. bei der Kategorie „Geprüft“
 - Art der Prüfung
 - Prüforte
 - Jahr der Begründung der Versuchsanlage
 - Anbauwert
 - Bei vorläufiger Zulassung: entsprechender Hinweis
24. Wenn Sortenschutz besteht: entsprechender Hinweis

Kapitel II

Angaben für die Kategorie „Quellengesichert“

1. botanischer und deutscher Name
2. Zweck
3. Art des Ausgangsmaterials
4. Registerzeichen
5. Lage: Code des Herkunftsgebiets sowie Längen- und Breitengradbereich
6. Höhenzone (in m ü. NN)
7. Fläche: Größe der Saatgutquelle oder des Erntebestandes (Baumartenanteilsfläche in ha)
8. Ursprung: autochthon, nicht autochthon oder unbekannter Ursprung; bei nicht autochthonem Ausgangsmaterial ist der Ursprung (Staat oder Bundesland und Herkunftsgebiet oder Wuchsgebiet o.ä.) anzugeben falls bekannt

9. Verkehrsbeschränkungen nach § 13 FoVG
10. Jahr der Zulassung
11. Nebenbestimmungen der Zulassung (z.B. Befristung, Beerntungsauflagen)
12. Besitzart: Staatsflächen, Körperschaftsflächen oder Privatflächen (incl. Treuhandflächen)
13. Für die Ausstellung des Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 FoVG zuständige Landesstelle
14. Name des Wald- oder Baumbesitzers oder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (bei mehreren Wald- oder Baumbesitzern kann einer stellvertretend genannt werden)
15. Katasterbezeichnung oder Forstort und Abteilungs- oder Unterabteilungsbezeichnung
16. Jahr oder Zeitraum der Begründung (außer bei Saatgutquellen)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48) in nationales Recht ist eine Überarbeitung des gesamten Rechtsbereiches erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 7 Satz 1 und § 6 Abs. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) werden die Voraussetzungen für die Zulassung und die Anforderungen an das Ausgangsmaterial sowie die Einzelheiten zum Register über zugelassenes Ausgangsmaterial durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher bestimmt. Diese Einzelheiten waren bisher im Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) geregelt und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Zulassung von Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut (Forstsaat-Zulassungs-VwV) vom 5. November 1985 (BANz. Nr. 214a) sowie ergänzend in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (Forstsaat-Durchführungs-VwV) vom 3. September 1990 (BANz. Nr. 176a) ausgeführt und erläutert worden.

Um das Gesetz von Detailregelungen zu entlasten, wird nunmehr eine neue Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung vorgesehen. Auf die bisherigen sehr umfangreichen und detaillierten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soll im Sinne der Deregulierung und des Subsidiaritätsprinzips verzichtet werden. Die Regelung wird auf die zentralen, auch für die Waldbesitzer und Erntebetriebe relevanten, Inhalte konzentriert. Dementsprechend werden nur die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung unter den verschiedenen Kategorien nach Forstvermehrungsgutgesetz sowie die notwendigen Angaben im Register über zugelassenes Ausgangsmaterial festgelegt. Erläuterungen und ins Einzelne gehende Hinweise zu Verfahrensfragen bleiben den nach § 4 Abs. 6 des Forstvermehrungsgutgesetzes von den Ländern zu bestellenden Gutachterausschüssen überlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Nach § 4 Abs. 4 FoVG wird über die Zulassung auf Antrag des Wald- oder Baumbesitzers, des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder von Amts wegen durch die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesstelle) entschieden. Die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung müssen daher für den Antragsteller nachvollziehbar festgelegt sein.

Die gesonderte Regelung der Kategorie „Quellengesichert“ in Absatz 2 ist darin begründet, dass die Zulassungen unter der Kategorie „Quellengesichert“ nach § 4 Abs. 2 FoVG bis zum 31. Dezember 2012 befristet sind.

Absatz 3 dient der Überführung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unter der Kategorie „Ausgewählt“ zugelassenen Samenplantagen. Für Samenplantagen, die nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unter der Kategorie „Ausgewählt“ zugelassen waren, kommt nach dem Forstvermehrungsgutgesetz nur noch die Kategorie „Qualifiziert“ in Betracht. Eine Zulassung unter der Kategorie „Ausgewählt“ ist nach dem Forstvermehrungsgutgesetz nicht mehr möglich.

Zu § 2

§ 2 ist zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 1999/105/EG erforderlich. Ein entsprechendes Register über zugelassenes Ausgangsmaterial wird bereits bislang bei den Landesstellen geführt und dient der Übersicht über zugelassenes Ausgangsmaterial. Auf die Vorgabe von detaillierten Formvorschriften für das Register wird verzichtet.

Zu § 3

Die Verordnung soll zusammen mit dem Forstvermehrungsgutgesetz in Kraft treten.

Zu Anlage 1

Zu Kapitel I

Die Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Ausgewählt“ gehen auf Anhang III der Richtlinie 1999/105/EG zurück.

Zu Nummer 1: Eine Definition des Erntebestandes findet sich in § 2 Nr. 3 Buchstabe b des Forstvermehrungsgutgesetzes. Ein Erntebestand kann demnach auch aus benachbarten Teilpopulationen bestehen und z.B. durch Straßen, kleinere Flüsse oder forstliche Wirtschaftsgrenzen unterbrochen sein. Herkunftsgebiete sind Gebiete mit annähernd einheitlichen ökologischen Bedingungen (§ 2 Nr. 7 FoVG). Sie werden nach § 5 Abs. 1 FoVG abgegrenzt, damit forstliches Vermehrungsgut entsprechend getrennt und gekennzeichnet werden kann. Daher muss ein zugelassener Erntebestand in einem einzigen Herkunftsgebiet liegen.

Zu Nummer 2: Der Ursprung hat für die Anpasstheit einer Population an ökologische Bedingungen ihres Standortes (Klima, Bodenverhältnisse, Schadorganismen etc.) eine große Bedeutung. Der Hinweis, dass vorzugsweise autochthone Erntebestände bzw. bewährte Erntebestände mit bekanntem Ursprung zugelassen werden sollen, richtet sich an Antragsteller und Landesstellen. Er dient u.a. dazu, Risiken zu vermeiden, die sich aus der Zulassung von Ausgangsmaterial mit unbekanntem Ursprung ergeben können. Eine Abweichung ist jedoch zulässig, etwa dann wenn keine autochthonen Erntebestände bzw. Erntebestände mit bekanntem

Ursprung vorhanden sind und die Eignung des zuzulassenden Ausgangsmaterials durch andere Kriterien belegt werden kann.

Die Anforderungen zur Isolierung der Erntebestände unter Nummer 3 sollen gewährleisten, dass der Polleneintrag von ungeeigneten Bäumen aus der Umgebung ausgeschlossen oder weitgehend eingeschränkt wird. Bei eng verwandten Arten derselben Gattung, die häufig auch von Natur aus in Mischung auftreten (Sand- und Moorbirke, Stiel- und Traubeneiche, Winter- und Sommerlinde), ist eine Beimischung der jeweils anderen Art im Erntebestand und in seiner Umgebung erlaubt, um wertvolle Mischbestände nicht von der Nutzung als Erntebestände auszuschließen. Zudem kann eine Mischung dieser Arten für bestimmte Standorte besonders geeignet sein. Diese Vorschrift ist analog zu § 12 Abs. 1 FoVG, wo eine entsprechende Regelung zur Artreinheit bei Partien von Früchten und Samen getroffen wird. Der Anteil der ggf. beigemischten, eng verwandten Art ist eine für die Verwendung des Vermehrungsguts wichtige Information und daher zu dokumentieren.

Unter Nummer 4 werden zum einen Mindestbaumzahlen im Erntebestand sowie bei der Ernte und zum anderen Mindestflächen für die bestandesbildenden Baumarten gefordert. Beide Forderungen dienen der Gewährleistung einer ausreichenden genetischen Vielfalt. Die zahlenmäßige Konkretisierung in der Tabelle zu den Nummern 4 und 5 berücksichtigt die biologischen Unterschiede zwischen den Baumarten. So bilden z.B. die Baumarten, bei denen in der Tabelle keine Mindestfläche angegeben ist, in der Regel keine Bestände sondern treten meist beigemischt in Beständen anderer Baumarten auf.

Bei einigen Baumarten, bei denen die Versorgung mit forstlichem Vermehrungsgut in bestimmten Gebieten und Jahren schwierig ist, kann die Landesstelle im begründeten Ausnahmefall eine Abweichung von den Mindestbaumzahlen bei der Ernte erlauben. Ein solcher Fall kann z.B. vorliegen, wenn in einem Erntebestand nur einige Bäume ausreichend fruktifiziert haben und die Beerntung dieses Bestandes für die Versorgung mit Vermehrungsgut der betreffenden Baumart erforderlich ist. Voraussetzung ist also, dass die Ernte in dem betreffenden Bestand nicht durch die Ernte in anderen Beständen, in denen die Mindestbaumzahlen bei der Ernte eingehalten werden können, ersetzt werden kann. Als Ausgleich kann die Landesstelle z.B. festlegen, dass zur Erhöhung der genetischen Vielfalt am ersten Bestimmungsort des Vermehrungsgutes eine Mischung nach § 3 Abs. 2 der Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung durchzuführen ist. Die zu mischenden Partien müssen in diesem Fall zusammen mindestens die vorgeschriebenen Mindestbaumzahlen bei der Ernte repräsentieren.

Einzelheiten können durch die Gutachterausschüsse nach § 4 Abs. 6 des Forstvermehrungsgutgesetzes festgelegt werden.

Die Forderung einer ausreichenden Homogenität der Bäume innerhalb des Erntebestandes (Nummer 6) dient der Qualitätssicherung des dort geernteten Vermehrungsgutes. Wenn ein Bestand zwar viele gut veranlagte Bäume enthält, aber auch viele schlecht veranlagte Bäume, dann wäre bei einer Saatguternte in diesem Bestand nicht gewährleistet, dass das Vermehrungsgut von gut veranlagten Bäumen stammt.

Von großer Bedeutung sind die Mindestanforderungen bezüglich Angepasstheit, Gesundheit und Widerstandsfähigkeit (Nummer 7). Diese Faktoren entscheiden darüber, ob mit dem hier geernteten Vermehrungsgut entsprechend stabile Waldbestände begründet werden können, die wiederum die Voraussetzung für die Erfüllung der vielfältigen Waldfunktionen sind. Dabei bedeutet „gesund sein“ auch, dass die Erntebestände frei von Schaderregern sind, die ansonsten mit dem Inverkehrbringen des forstlichen Vermehrungsgutes weiterverbreitet werden könnten.

Unter den Nummern 8, 9 und 10 werden Faktoren behandelt, die für die forstwirtschaftliche Nutzbarkeit der aus dem Vermehrungsgut hervorgehenden Bestände von Bedeutung sind. Während der Volumenzuwachs als quantitativer Wert gemessen werden kann, sind Holzqualität sowie Form und Habitus der Bäume als qualitative Merkmale weniger eindeutig zu erfassen. Zudem ist ihre Ausbildung sowie ihre Bedeutung bei den einzelnen Baumarten sehr unterschiedlich. Auf eine baumartenspezifische Konkretisierung wird hier verzichtet, sie kann stattdessen durch die von den Ländern nach § 4 Abs. 6 FoVG zu bestellenden Gutachterausschüsse erfolgen.

Zu Nummer 11: Die Beurteilung des Erntebestandes im Hinblick auf den Zweck ist neu und geht auf Anhang III der Richtlinie 1999/105/EG zurück. Dieser vom Antragsteller bestimmte Zweck wird in den meisten Fällen multifunktionale Forstwirtschaft sein. Es kann aber auch eine Verwendung für besondere Zwecke vorgesehen sein wie z.B. Schnellwuchsplantagen, Sonderkulturen (z.B. Weihnachtsbäume, Schmuckgrün), Generhaltung, besondere Schutzfunktionen (z.B. Hochlagen, Kippenrekultivierung), Unterlagen für Obstbauzwecke oder Garten- und Landschaftsbau (z.B. Straßenbegleitgrün). Dem Zweck ist bei der Anwendung der Kriterien Nr. 1 bis 10 Rechnung zu tragen, da z.B. forstwirtschaftliche Kriterien wie unter Nr. 8-10 für die Zwecke Generhaltung oder Garten- und Landschaftsbau kaum von Bedeutung sind. Umgekehrt sind bei dem Regelfall „Zweck: multifunktionale Forstwirtschaft“ diese Kriterien sehr wichtig, da sie Voraussetzung für eine ökonomisch nachhaltige Forstwirtschaft sind. Entscheidend ist aber auch, dass die Erntebestände für den besonderen Zweck, für den sie zugelassen werden sollen, überdurchschnittlich gut geeignet sind. So müssen Bestände, die z.B. zur Generhaltung zugelassen werden sollen, über besonders wertvolle, seltene oder gefährdete genetische Ressourcen verfügen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass ein Antragsteller nur deshalb die Zulassung eines Bestandes für einen besonderen Zweck (z.B. Zweck: Generhaltung) beantragt, um mit diesem Bestand bestimmte Kriterien nicht erfüllen zu müssen.

Zu Kapitel II

Kapitel II orientiert sich unmittelbar an Anhang IV der Richtlinie 1999/105/EG wobei nach § 4 Abs. 1 FoVG in Deutschland unter der Kategorie „Qualifiziert“ nur Samenplantagen zugelassen werden können. Die Mindestanforderungen unter den Nummern 1-5 sollen sicherstellen, dass die Samenplantagen nach fachlichen Grundsätzen angelegt und bewirtschaftet werden und dass alle wichtigen Informationen zur Verfügung stehen.

Zu Kapitel III

Kapitel III orientiert sich an den Anhängen IV und V der Richtlinie 1999/105/EG. Die Mindestanforderungen sollen wiederum sicherstellen, dass das Ausgangsmaterial nach fachlichen Grundsätzen ausgewählt, angelegt und bewirtschaftet wird und dass alle wichtigen Informationen zur Verfügung stehen. Die notwendigen Konkretisierungen sind von den nach § 4 Abs. 6 FoVG von den Ländern zu bestellenden Gutachterausschüssen festzulegen. Dabei ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit sinnvoll. Dazu können die Länder einen gemeinsamen Gutachterausschuss bestellen, der Einzelheiten der Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ einheitlich regeln kann. Damit würde auf der bereits bewährten Praxis aufgebaut, die Landesstellen bei der Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ durch die Arbeitsgemeinschaft der Länderinstitutionen für Forstpflanzenzüchtung beraten zu lassen. Sofern die Länder keine einheitlichen Regeln für die Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Geprüft“ aufstellen, kann das Bundesministerium nach § 4 Abs. 7 FoVG diese Einzelheiten durch Rechtsverordnung bestimmen sowie die Zusammensetzung und das Verfahren der Gutachterausschüsse regeln.

Unter künstlichen Hybriden (Nummer 1 Buchstabe c, Doppelbuchstabe dd) werden Arthybriden verstanden, die durch gezielte menschliche Einwirkung entstanden sind.

Die Regelung zur Befristung der Zulassung von Klonen unter Nummer 1 Buchstabe d, Doppelbuchstabe dd dient dazu, Gefahren für die genetische Vielfalt des Waldes abzuwehren. Der in § 1 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes genannte Zweck kann z.B. dadurch beeinträchtigt werden, dass bestimmte Klone oder Klonmischungen bereits häufig angebaut worden sind und ein weiterer Anbau genetisch identischer Bäume daher die genetische Vielfalt der betreffenden Baumart in einigen Regionen zu stark absenken würde.

Bei den Prüfmerkmalen (Nummer 1 Buchstabe f) sind die Kriterien genannt, denen besondere Bedeutung zukommt, weil sie für die Stabilität und die Nutzungsfähigkeit entscheidend sind. Welche weiteren Merkmale in die Prüfung einbezogen werden, hängt vom Zweck der Prüfung ab. Es kann sich dabei z.B. um besondere Kriterien der Holzqualität handeln, wie z.B. die Maserung.

Zu Nummer 1 Buchstabe j: Die Merkmalsausprägungen des Ausgangsmaterials werden nicht durch Prüfungen sondern durch gutachtliche Einschätzung ermittelt.

Zu Nummer 2:

Es ist zwischen zwei grundsätzlich unterschiedlichen Arten der Prüfung zu unterscheiden:

- der Prüfung der Komponenten des Ausgangsmaterials und
- der Vergleichsprüfung von Vermehrungsgut (z.B. Prüfungen von Beständen und Plantagen-Komplettabsaaten).

Die in Nummer 2 geregelte Prüfung der Komponenten des Ausgangsmaterials wird in Anpassung an das EG-Recht neu aufgenommen. Bei dieser Prüfung können beispielsweise die in einer Samenplantage enthaltenen Klone einzeln geprüft werden (entweder als Einzelstammabsaaten der Mutterbäume oder als Absaaten der Klone nach freier Abblüte oder nach Kreuzung).

Saatgutquellen und Erntebestände können dieser Art der Prüfung nicht unterzogen werden (Nummer 2 Buchstabe a), da bei diesem Ausgangsmaterial nicht ausreichend genau bestimmt werden kann, welche konkreten Bäume im einzelnen ihre genetischen Informationen an das Vermehrungsgut weitergeben.

Unter Nummer 3 wird die herkömmliche Art der Prüfung geregelt: die Vergleichsprüfung von Vermehrungsgut. Hierbei wird Vermehrungsgut gepflanzt oder gesät, das von dem Ausgangsmaterial stammt, über dessen Zulassung zu entscheiden ist. Die aus dem Vermehrungsgut hervorgehenden Pflanzen werden dann im Hinblick auf bestimmte Merkmale bewertet. Zum Vergleich wird Vermehrungsgut von Standards herangezogen, also von Ausgangsmaterial, das sich unter den gegebenen Standortbedingungen bewährt hat. Vergleichsprüfungen von vegetativ vermehrtem Material werden als „Klonprüfungen“ bezeichnet.

Die Regelung der vorläufigen Zulassung (Nummer 4) stützt sich u.a. auf Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie 1999/105/EG und dient dazu, unnötige Verzögerungen bei der Zulassung zu verhindern. Die Prüfungen sind häufig langwierig. Wenn die vorläufigen Ergebnisse eine verantwortungsvolle Abschätzung des endgültigen Prüfergebnisses erlauben, ist es daher sinnvoll, schon vor dem offiziellen Abschluss der Prüfung das Ausgangsmaterial vorläufig zuzulassen.

Auch die Regelung zu Frühtests (Nummer 5) dient dazu, unnötige Verzögerungen bei der Zulassung zu verhindern.

Zu Anlage 2

Bezüglich der Mindestanforderungen für die Zulassung unter der Kategorie „Quellengesichert“ stellt Anhang II der Richtlinie 1999/105/EG nur wenige Vorgaben auf. Da Vermehrungsgut dieser Kategorie laut § 4 Abs. 2 FoVG nur für nicht forstliche Zwecke verwandt werden darf, können die Anforderungen hier auf die beiden zentralen Aspekte reduziert werden.

Die in Nummer 1 vorgeschriebene Beschränkung des Ausgangsmaterials auf einen Erntebestand oder eine Saatgutquelle in einem einzigen Herkunftsgebiet geht auf Anhang II der Richtlinie 1999/105/EG zurück. Die sachlichen Gründe entsprechen denen der zur Anlage 1 Kapitel I Nr. 1 gegebenen Begründung.

Die Beschränkung des Zwecks nach Nummer 2 ergibt sich aus § 4 Abs. 2 FoVG. Forstliche Zwecke umfassen dabei die Verjüngung und Begründung von Wald einschließlich Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebs- oder Schnellwuchsplantagen. Als nicht forstlicher Zweck kommt insbesondere der Garten- und Landschaftsbau in Frage (z.B. zur Verwendung als Straßenbegleitgrün, in Gärten oder Parks).

Zu Anlage 3

Die gesonderte Regelung der Kategorie „Quellengesichert“ ist unter anderem darin begründet, dass die Zulassungen unter der Kategorie „Quellengesichert“ nach § 4 Abs. 2 FoVG bis zum 31. Dezember 2012 befristet sind. Ein weiterer Grund für die Trennung liegt darin, dass für die Kategorie „Quellengesichert“ weniger ausführliche Angaben im Register ausreichen als für die anderen Kategorien (vgl. Begründung zu Anlage 3 Kapitel II).

Zu Kapitel I

Die Angaben, die im Register über zugelassenes Ausgangsmaterial gemacht werden müssen, sind zur Beschreibung der jeweiligen Zulassungseinheit erforderlich. Die Angaben nach Nummer 1 bis 10 gehen auf Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 1999/105/EG zurück. Die Richtlinie 1999/105/EG fordert zudem, dass die Einzelheiten jeder Zulassungseinheit vollständig in das Register aufzunehmen sind (Artikel 10 Abs. 1).

Die Nebenbestimmungen der Zulassung (Nummer 13) sind in § 4 Abs. 5 FoVG geregelt und können z.B. die Zulassung eines Erntebestandes von der vorherigen Durchforstung zur Verbesserung der Befruchtungsverhältnisse abhängig machen, eine bestimmte Form der Beerntung vorschreiben oder auch die Zulassung befristen.

Zu Kapitel II

Da die Kategorie „Quellengesichert“ nicht für forstliche Zwecke verwendet werden darf, sind im Register über zugelassenes Ausgangsmaterial weniger ausführliche Angaben ausreichend. Dadurch wird der Aufwand für die Landesstellen auf das unbedingt Notwendige reduziert. Die Angaben 1 bis 10 entsprechen weitgehend den von der Richtlinie 1999/105/EG in Artikel 10 Abs. 2 explizit geforderten Angaben für die Nationale Liste (vgl. auch Verordnung (EG) Nr. 1597/2002 der Kommission vom 6. September 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich des Formats der nationalen Listen des Ausgangsmaterials von forstlichem Vermahlungsgut (ABl. EG Nr. L 240 S. 34)). Auf das Kriterium der Kategorie kann verzichtet werden, da die Registerangaben nach Kapitel II ohnehin nur für die Kategorie „Quellengesichert“ gelten.

Zu Nummer 6: Für die Kategorie „Quellengesichert“ ist die Angabe der Höhenzone ausreichend. Diese Angabe wird als Bereich in m über NN angegeben (z.B. 100 – 200 m über NN).

Zu Nummer 15: Während das Jahr oder der Zeitraum der Begründung bei Erntebeständen und Samenplantagen i.d.R. recht genau bekannt ist (vgl. Anlage 3 Kapitel I Nr. 17 und 18), kann es bei Saatgutquellen (z.B. Hecken, Alleen, Feldgehölzen) i.d.R. nicht ermittelt werden.